

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung, Anbringung und Gestaltung von Hausnummern in der Stadt Roßleben wurde vom Bürgermeister der Stadt Roßleben am 01.08.2009 erlassen und im Amtsblatt Nr.10 vom 27.09.2009 bekannt gemacht. Durch die am 14.10.2010 vom Bürgermeister erlassene 1. Änderung und im Amtsblatt Nr.11 vom 05.11.2010 bekannt gemacht wird die o.g. Verordnung geändert. Nachfolgende Lesefassung in der Form der 1. Änderung:

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Festsetzung, Anbringung und Gestaltung von Hausnummern
der Stadt Roßleben vom 01. August 2005
(Hausnummernverordnung)**

in der Fassung der Änderung durch die 1. Änderung vom 14.10.2010

Auf Grund des § 27 Absatz 3 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz –OBG-) vom 18.Juni 1993 (GVBl. S.323), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.12.2008 (GVBl. S. 568), erlässt die Stadt Roßleben als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich, Zweck

(1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Roßleben, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

(2) Diese ordnungsbehördliche Verordnung dient der einheitlichen Vergabe von Hausnummern an Gebäudegrundstücken, zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie der Gewährleistung der rechtzeitigen Erreichbarkeit durch Rettungsdienste und Feuerwehr.

§ 2

Vergabe der Hausnummern

(1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Bei Häusern mit mehreren Eingängen bzw. Treppenhäusern, zwischen denen keine allgemein zugängliche Verbindung besteht, erhält jeder Eingang eine gesonderte Hausnummer. Bilden mehrere Gebäude eine wirtschaftliche Einheit erhalten sie eine gemeinsame Hausnummer. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden erhält jedes wirtschaftlich selbstständige Gebäude eine eigene Hausnummer.

(2) Das Sachgebiet Liegenschaften der Stadt Roßleben teilt die Hausnummer zu. Bei der Errichtung von Neubauten werden die festgesetzten Hausnummern dem Grundstückseigentümer auf Antrag schriftlich mitgeteilt. Bestehen für bereits bebaute Grundstücke, die unter diese Verordnung fallen, eine Hausnummern, erfolgt die Festsetzung durch die Stadt Roßleben.

§ 3

Pflichten des Eigentümers

Der Eigentümer des Gebäudes, für welches das Sachgebiet Liegenschaften der Stadt Roßleben eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb von 8 Wochen nach Erhalt der Mitteilung, bei Neubauten spätestens bis zum Bezug des Gebäudes, gemäß § 2 Abs. 2 auf seine Kosten zu beschaffen und entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung und etwaigen weiteren Auflagen ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.

§ 4

Anbringen der Hausnummern

- (1) Die zugeteilte Hausnummer ist straßenseitig gut sichtbar am Gebäude oder der vorhandenen Einfriedung anzubringen.
- (2) Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind für Häuserblöcke oder Hausgruppen zusätzlich zu den einzelnen Nummern an sichtbarer Stelle die Hausnummern zusammengefasst anzubringen.
- (3) Es kann eine andere Art der Anbringung zugelassen oder angeordnet werden, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 5

Gestaltungsvorschriften

Die Hausnummern müssen gut lesbar sein. Für die Zahlen wird eine Mindesthöhe von 70 mm und für die Buchstaben eine Mindesthöhe von 50 mm vorgeschrieben.

Die Lesbarkeit der Hausnummer ist durch den Eigentümer zu gewährleisten.

§ 6

Änderung von Hausnummern

- (1) Bei der Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 2 bis 5 entsprechende Anwendung. Zur besseren Orientierung kann die alte Hausnummer für die Dauer höchstens von einem Jahr ab Vergabedatum am Haus bzw. am Grundstück belassen werden. Sie ist in rot so durchzustreichen, dass sie noch lesbar ist. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist die alte Hausnummer zu entfernen.
- (2) Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 2 Abs. 2 Satz 3 die Aufforderung der Stadt an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im Übrigen finden die §§ 2 bis 5 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die vom Eigentümer zu tragenden Kosten auch die Aufwendungen beinhalten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung der Hausnummer am Haus entstehen.

§ 7 Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Abt. Liegenschaften der Stadt Roßleben Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) handelt, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 sein Haus nicht auf eigene Kosten mit der dem Grundstück vom Sachgebiet Liegenschaften der Stadt Roßleben zugeteilten Hausnummer versieht,

2. die Hausnummer nicht gem. § 5 von der Straße aus erkennbar und lesbar anbringt und erhält oder

3. die Hausnummer entgegen den Bestimmungen in § 4 anbringt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu Fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist nach § 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG ist die Stadt Roßleben.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Roßleben in Kraft.

(2) Die Verordnung tritt fünfzehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Roßleben, den 01.08.2005

gez. R. Heuchel
Bürgermeister

Änderungen:

Art der Änderung	Änderungen	a) Geändert durch Bürgermeister und b) Ausfertigungsdatum	Fundstelle
1. Änderung ObVO	* § 4 Absatz 1 Satz ausgetauscht geändert	a) vom 14.10.2010 b) vom 14.10.2010	RZ Nr. 11/2010 vom 05.11.2010, S.2